Prüfungsordnung für das Master- bzw. Magisterstudium Ethik der Textkulturen im Elitenetzwerk Bayern an der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 14. Mai 2014, geändert durch Satzung vom 08.06.2017 [*]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg mit Wirkung für und gegen die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Präambel

Im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) bieten die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und die Universität Augsburg gemeinsam ein Eliteprogramm auf dem Gebiet Ethik der Textkulturen an.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Abschlussgrade 3
§ 3 Zugang zum Studium 3
§ 4 Studiendauer 4
§ 5 ECTS-Punkte, Modularisierung, studienbegleitende Prüfungen 4
§ 6 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote 4
§ 7 Prüfungsausschuss 5
§ 8 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht 6
§ 9 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen 6
§ 10 Prüfungsformen 6
§ 11 Modalitäten von Prüfungen 8
§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen 8
§ 13 Anerkennung von Kompetenzen 9
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 10
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht 10
§ 16 Meldung zur Abschlussprüfung (Master- beziehungsweise Magisterprüfung) 11
§ 17 Umfang und Gliederung der Abschlussprüfung 11
§ 18 Wissenschaftliche Abschlussarbeit 12
§ 19 Mündliche Abschlussprüfung 12
§ 20 Bewertung der Abschlussprüfung 12
§ 21 Wiederholung von Prüfungen 13
§ 22 Abschluss des Master- bzw. Magisterstudiengangs 13

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement 13
§ 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit 14
§ 25 Nachteilsausgleich 14
§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen 14
Anlage 1: Eignungsverfahren für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 16
Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Ethik der Textkulturen 21

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Prüfungen im Elitestudiengang Ethik der Textkulturen und die Prüfungen an der Universität Augsburg und der Universität Erlangen-Nürnberg mit den Abschlusszielen des Master of Arts beziehungsweise des Magister Artium. [2]Soweit diese Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, gilt ergänzend die Magisterprüfungsordnung vom 30. September 1982 (KMBl II S. 803) - MagPO - in der jeweils geltenden Fassung. [3]Diese Prüfungsordnung wird durch ein zwischen den Universitäten abgestimmtes Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Fakultätsrat der Philologisch-Historischen Fakultät beschlossen und jeweils an der Universität Augsburg und der Universität Erlangen-Nürnberg ortsüblich bekannt gegeben wird. [4]Alle Bestimmungen für das Studium mit Abschlussziel Master of Arts gelten für das Studium mit Abschlussziel Magister Artium entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Abschlussgrade

(1) [1]Aufgrund der im Elitestudiengang bestandenen Prüfungen verleihen die Universität Augsburg und die Universität Erlangen-Nürnberg jeweils je nach Abschlussziel die akademischen Grade Master of Arts beziehungsweise Magister Artium (beide Male M. A.) verliehen. [2]Auf Antrag kann auch der Grad einer Magistra Artium (abgek.: „M. A.“) verliehen werden.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (Universität Augsburg) bzw. (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Zugang zum Studium

(1) [1]Zum Masterstudium wird auf Antrag zugelassen, wer
1. ein einschlägiges Bachelorstudium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen und
2. das Eignungsverfahren nach der **Anlage 1** bestanden hat.

[2]Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über
1. die Bachelorprüfung einer deutschen oder ausländischen Universität
2. die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung einer deutschen Fachhochschule oder
3. einen anderen gleichwertigen Hochschulabschluss.

[3]Einschlägig im Sinne von Satz 1 Nr. 1 ist in der Regel ein Studium einer Philologie, in Evangelischer oder Katholischer Theologie, Europäischer Kulturgeschichte, Komparatistik, Philosophie oder einem Fach, dessen Inhalte dem Masterstudiengang nahestehen.

(2) [1]Abweichend von Abs. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. [2]Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist bis zu einem einheitlichen, von dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1und 2 der Anlage 1 zuständigen Prüfungsausschuss bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. [3]Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

(3) [1]In das Magisterstudium wird auf Antrag aufgenommen, wer
1. eine Zwischenprüfung im Fach Evangelische Theologie bestanden hat,
2. einen Hauptseminarschein erworben hat sowie
3. das Eignungsverfahren nach der **Anlage 1** bestanden hat.

[2]Die Zwischenprüfung muss mit wenigstens 1,5 bestanden, das Hauptseminar muss mit wenigstens 1,3 absolviert sein.

§ 4 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt vier Semester.

(2) Die Studienzeit im Magisterstudium einschließlich der Prüfungen umfasst ab der Aufnahme in das Elitestudium vier Semester.

(3) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 ECTS-Punkte, Modularisierung, studienbegleitende Prüfungen

(1) [1]Der Elitestudiengang besteht aus Modulen, die mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkten) bewertet sind. [2]Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. [3]ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. [4]Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

(2)[1]Im Laufe des viersemestrigen Studiums sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten zu erbringen. [2]Studium und Prüfungen im Master- und Magisterstudium sind inhaltlich gleich. [3]Die Studien- und Prüfungsleistungen im Elitestudiengang werden studienbegleitend in den Modulen abgelegt.

(3) [1]Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit. [2]Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. [3]ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. [4]Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder zeitnah nach dem Ende der letzten Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

§ 6 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) [1]Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen
Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:
sehr gut = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;
gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher
Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. [3]Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen. [4]Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind. [5]Ist eine Prü-

fung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilen, so ergibt sich die Note aus dem gegebenenfalls gewichteten Mittel der Einzelnoten. [6]Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung

(2) [1]Für die Ermittlung der Modulnote gelten Abs. 1 Sätze 4 bis 6 entsprechend. [2]Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen".

(3) [1]In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten, soweit nichts anders festgelegt ist, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. [2]Das Prädikat der Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Fakultätsrat der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg und der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wählen jeweils ihre Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. [2]Wiederwahl ist zulässig. [3]Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils zwei Professoren bzw. Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin jeder Universität. [4]Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende im Studiengang sein. [5]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. [6]Der bzw. die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) [1]Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. [2]Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. [3]Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen. [4]Zu diesen übertragbaren Aufgaben gehören z. B.:

- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen,
- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Masterarbeiten,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,

- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

[5]Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) [1]Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. [3]Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 8 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. [2]Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. [3]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) [1]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. [2]Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) Umfang und Gliederung des Studiengangs sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 2**.

(2) [1]Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Satz 3 bleibt unberührt. [2]Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

§ 10 Prüfungsformen

(1) [1]Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher Form, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung. [2]Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 6.

(2) [1]Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
- Kurztest (Bearbeitungszeit: 15-30 Min.)
- Test (Bearbeitungszeit: 30-45 Min.)
- Klausur (Bearbeitungszeit: 45-240 Min.)
- Essay (Bearbeitungszeit: 1-2 Wochen)
- Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6-12 Wochen)

[2]In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. [3]Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) [1]Prüfungen in mündlicher Form sind:
- Referate (Bearbeitungsdauer: 15-240 Min.; Vortragsdauer 10-120 Min.)
- mündliche Prüfungen (Dauer: 15-60 Min.)

[2]In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. [3]Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) [1]In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 1 Woche und 6 Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und 120 Minuten. [3]Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. [4]Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(5) [1]In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. [2]Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. [3]Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(6) [1]Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. [2]Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 16 Satz 2 letzter Halbsatz bleibt unberührt.

(7) [1]Die Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modultabelle in Anlage 2 dargestellt. [2]Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 11 Modalitäten von Prüfungen

(1) [1]Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer / Prüferinnen. [2]Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. [3]Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.

(2) [1]Die Prüfung in mündlicher Form wird von zwei Prüfern / Prüferinnen durchgeführt. [2]Ein Prüfer / eine Prüferin oder der Beisitzer / die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer / der Prüferinnen oder des Prüfers / der Prüferin und des Beisitzers / der Beisitzerin, des Kandidaten / der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [3]Das Protokoll ist von den Prüfern / Prüferinnen oder vom Prüfer / von der Prüferin und dem Beisitzer / der Beisitzerin zu unterschreiben.

(3) [1]Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer / einer Prüferin durchgeführt. [2]Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. [3]Der Prüfer / die Prüferin oder der Beisitzer / die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers / der Prüferin und des Beisitzers / der Beisitzerin, des Kandidaten / der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. [4]Das Protokoll ist von dem Prüfer / der Prüferin und dem Beisitzer / der Beisitzerin zu unterschreiben.

(4) [1]Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer / einer Prüferin oder mehreren Prüfern / Prüferinnen durchgeführt. [2]Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer / einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. [3]Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. [4]Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. [5]Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.

(5) Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.

(6) [1]Erscheint ein Student / eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. [2]Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des / der Aufsichtsführenden zulässig.

(7) [1]Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. [2]Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer / Zuhörerinnen ausgeschlossen. [3]Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. [4]Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student bzw. als Studentin im gemeinsamen Elitestudiengang Ethik der Textkulturen.

(2) [1]Die Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung erfolgt in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren. [2]Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat.

§ 13 Anerkennung von Kompetenzen

(1) [1]Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Augsburg oder der Universität Erlangen-Nürnberg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. [2]Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 6 gebildet wurden. [2]Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Augsburg oder der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 6 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel
$x = 1 + 3 (Nmax – Nd)/(Nmax - Nmin)$ mit
x = gesuchte Umrechnungsnote
Nmax = beste erzielbare Note
Nmin = unterste Bestehensnote
Nd = erzielte Note
umgerechnet.
[3]Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. [4]Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) [1]Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. [2]Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. [3]Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, wird diese als „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. [2]Die Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen. [4]In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) [1]Abweichend von Abs. 1 und unbeschadet der Frist nach § 16 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. [2]Erfolgt der Rücktritt verspätet gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) [1]Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. [3]Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. [4]Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [5]Bei wiederholten und/oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Wiederholung weiterer Prüfungen anordnen oder die gesamte Masterprüfung als "nicht bestanden" bewerten

(4) [1]Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. [2]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [3]Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

(5) [1]Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. [2]In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [3]Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) [1]Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten/Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. [2]Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten / von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) [1]Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. [2]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. [3]Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Meldung zur Abschlussprüfung (Master- beziehungsweise Magisterprüfung)

[1]Der Kandidat muss sich so rechtzeitig zu den Prüfungen melden, dass er sie bis zum Ende des vierten Semesters abschließen kann. [2]Hat der Kandidat nicht bis zum Ende des fünften Semesters die zum jeweiligen Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten erreicht, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden, soweit der Prüfungsausschuss nicht eine Studienzeitverlängerung wegen vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe gewährt. [3]Die Frist nach Satz 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Bestehen des Master- beziehungsweise Magisterstudiengangs zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Satz 2 erbracht werden können. [4]Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. [5]Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. [6]Der Antrag ist vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zu stellen. [7]In dem Antrag sind die Gründe Satz 3 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. [8]Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. [9]Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. [10]Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

§ 17 Umfang und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung (Master- beziehungsweise Magisterprüfung) besteht aus
1. der Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit beziehungsweise Magisterarbeit), mit 24 ECTS-Punkten veranschlagt, und
2. der mündlichen Abschlussprüfung, mit sechs ECTS-Punkten veranschlagt.

(2) Art und Dauer der Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 regelt § 5 Abs. 5.

§ 18 Wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) In der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Master- beziehungsweise Magisterarbeit) soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich Ethik der Textkulturen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Regeln zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Arbeit kann von jeder bzw. jedem am Elitestudiengang Ethik der Textkulturen beteiligten Hochschullehrerin / Hochschullehrer vergeben werden.

(3) [1]Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. [2]Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. [3]Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(4) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

[1]Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 60 Minuten; sie besteht jeweils zur Hälfte aus

1. einem etwa 15minütigem Vortrag, in dem die Abschlussarbeit vorgestellt wird, und einer etwa 15minütigen Disputation über die Arbeit sowie

2. einem Prüfungsteil, dessen Gegenstand drei der gewählten Studienschwerpunkte darstellt. Der Prüfungsteil dient dem Nachweis von Kompetenzen in einer exemplarischen Synthese, in der zugleich die Vertrautheit mit den differierenden Inhalten, Methoden und Fachtraditionen der Studienschwerpunkte in Anwendung gebracht wird.

[2]Die mündliche Abschlussprüfung findet vor in der Regel zwei Prüfern und einer Beisitzerin / einem Beisitzer statt, von denen mindestens einer Gutachter der wissenschaftlichen Abschlussarbeit gewesen sein soll.

§ 20 Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussarbeit ist von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt hat und von einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin, den oder die der Prüfungsausschuss bestellt hat, zu bewerten.

(2) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

(3) [1]Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen mit jeweils 4,0 oder besser benotet worden ist. [2]Die Note der Abschlussarbeit wird mittels der Einzelbewertungen der Prüfer / Prüferinnen berechnet. [3]Jeder Prüfer / jede Prüferin bewertet die Abschlussarbeit nach den in § 6 festgelegten Prädikaten und Notenstufen. [4]Aus den Einzelbewertungen der Prüfer / Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. [5]Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Noten-

stufen gemäß § 6 erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 6. [6]Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.

(4) Nicht rechtzeitig eingereichte Abschlussarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) [1]Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt durch den Prüfer oder Prüferin, der oder die das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. [2]Im Übrigen findet § 11 Abs. 2 Anwendung.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Prüfungen können zwei Mal wiederholt werden. [2]Sie sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. [3]Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung und wird nicht durch Exmatrikulation unterbrochen. [4]Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Ablegung der Prüfung. [5]Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 2 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. [6]Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 Satz 2 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. [7]Die Wiederholungsprüfung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) [1]Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig. [2]Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 9 auf bestandene Prüfungsleistungen oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 22 Abschluss des Master- bzw. Magisterstudiengangs

(1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß Anlage 2 bestanden sind und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) [1]Die Gesamtnote für den Abschluss des Studiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß Anlage 2. [2]Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

(3) [1]Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß Anlage 2. [2]Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

(4) [1]Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. [2]Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 23
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) [1]Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. [2]Der Studiengang, die Module

des Studiengangs, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.

(2) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. [2]Darin wird die Verleihung eines akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Magister Artium (M.A.)“ beurkundet. [3]Außerdem erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.

(3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 25 Nachteilsausgleich

[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/ eine behinderte Prüfungskandidatin seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. [6]Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

* **§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) [1]Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Augsburg nach dem Leistungspunktesystem für den gemeinsamen Elite-Master- und -Magisterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. November 2007, zuletzt geändert am 5. Dezember 2012, außer Kraft.

(2) [1]Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die das Master- bzw. Magisterstudium Ethik der Textkulturen im Elitenetzwerk Bayern an der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen. [2]Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Elite-Master-

und -Magisterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 7. November 2007, zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 zu Ende.

(3) [1]Die Magistervariante des Elitestudiengangs Ethik der Textkulturen ist zum Sommersemester 2017 aufgehoben. [2]Die Studierenden, die zum Zeitpunkt der Aufhebung in der Magistervariante des Elitestudiengangs Ethik der Textkulturen eingeschrieben sind, können ihr Studium dieser Prüfungsordnung zu Ende führen.

Anlage 1: Eignungsverfahren für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen der Universität Augsburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

§ 1
Allgemeines

(1) [1]Die Qualifikation für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen setzt neben den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung das Bestehen des Eignungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. [2]Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen erfolgreich abschließen zu können. [3]Der gemeinsame Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen ist ein Studiengang des Elitenetzwerks Bayern und stellt besondere qualitative Anforderungen an die Studierenden. [4]Er integriert die Disziplinen Literaturwissenschaft, Linguistik, Philosophie, Theologie und Kulturgeschichte. [5]Erforderlich für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs ist eine genaue Kenntnis linguistischer wie philosophischer Theorieansätze in der Verbindung mit ästhetischen oder theologischen Lektürestrategien und die Fähigkeit, in einem interdisziplinären Ansatz die Ethik des (textförmigen) Verstehens von (textförmiger oder nichttextförmiger) Wirklichkeit sichtbar zu machen .[6]Einzelne Eignungsparameter hierzu sind:

- die Kenntnis der deutschen Sprache und die Ausdrucksfähigkeit in einem Maße, das die Durchdringung und Reflexion der interdisziplinären Studieninhalte ermöglicht und zu einer sprachgenauen Reflexion befähigt, insbesondere in einem Interdisziplinären Umfeld, das Vermittlung zwischen verschiedenen Fachkulturen fordert; belegt wird dies durch herausragende mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in deutscher Sprache, insbesondere Haus- und Seminararbeiten, Referate oder Vorträge sowie Abschlussarbeiten, deren jeweilige Gegenstände die Grenzen eines Bereichs nach Satz 4 bis 6 überschreiten;

- Fachkenntnisse und Anwendungskompetenz speziell in den Bereichen Literaturwissenschaft, Linguistik, Philosophie, Theologie, Kulturgeschichte; insbesondere ethische Perspektiven und Theoriebildung in den genannten Bereichen; diese Anwendungskompetenz schließt die Fähigkeit ein, mit Studierenden und Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen aus anderen Fächern über Disziplingrenzen hinweg an gemeinsamen Projekten zu arbeiten.

[7]Zur Feststellung der Eignung sind die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen in einem Vorauswahlverfahren heranzuziehen. [8]Im Hinblick auf den interdisziplinären und integrativen Studienansatz ist es erforderlich, die diesbezüglichen Fähigkeiten in einem Eignungsgespräch zu überprüfen.

(2) [1]Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist gemäß § 8 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss zuständig. [2]Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus § 7 der Prüfungsordnung. [3]Er bestellt die Auswahlkommission, die das Eignungsgespräch gemäß § 3 durchführt. [4]Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Voraussetzungen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen..

(3) Das Eignungsverfahren wird zweimal pro Studienjahr für eine Zulassung ab dem Wintersemester bzw. dem Sommersemester durchgeführt.

§2
Antragsstellung

(1) [1]Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsverfahren sind an der jeweiligen Universität einzureichen. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der jeweiligen Universität setzen den Termin, bis zu dem die Anträge für einen beabsichtigten Studienbeginn im folgenden Wintersemester bzw. Sommersemester an der Universität Augsburg bzw. Universität Erlangen eingegangen sein müssen, fest und gibt diese auf der Internetseite des Studiengangs bekannt. [3] Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen;

2. eine selbst formulierte schriftliche Reflexion über die Zielsetzung und die Themen des Studiengangs mit ausführlicher Begründung (maximal vier Seiten),

3. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,

4. Nachweise über gegebenenfalls erbrachte extracurriculare Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Studienzeiten, mit denen Kompetenzen in den Bereichen nach § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 aufgeführten Bereichen erworben wurden, aus den Nachweisen muss der Inhalt, der Umfang und das Niveau der erworbenen Qualifikationen hervorgehen;

5. Nachweise über gegebenenfalls erbrachte praktische Tätigkeiten, bei denen Kompetenzen, die für die in § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 genannten Bereiche relevant sind, erworben, angewendet oder vertieft wurden, in Betracht kommen insbesondere Praktika, Tätigkeiten als Werkstudierende, berufspraktische Ausbildungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, aus den Nachweisen muss die Art und der Umfang der Tätigkeit sowie der erworbenen, angewendeten oder vertieften Kompetenzen hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 der Prüfungsordnung.

(4) [1]Bewerber/Bewerberinnen, die einen Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, sind abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. [2]Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 sind dem Antrag ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Leistungen sowie eine Bestätigung der auf der Grundlage der bisher erbrachten Leistungen gebildeten vorläufigen Gesamtnote beizufügen.

§3
Vorauswahlverfahren

(1) [1]Im Vorauswahlverfahren entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschusses bei allen Bewerbern / Bewerberinnen anhand der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber / die Bewerberin grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. [2]Berücksichtigt werden dabei mit gleicher Gewichtung:

1. die Gesamtnote des Abschlusses nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung;

2. die fachliche Qualifikation; es erfolgt eine curriculare Analyse der durch einen Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesenen Fachkenntnisse und Kompetenzen auf der Basis der für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen erforderlichen Kompetenzen nach § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 6;

3. extracurriculare und berufspraktische Qualifikationen; hier erfolgt eine einheitliche Beurteilung des Umfangs, der Inhalte und des Qualifikationsniveaus der nachgewiesenen berufspraktischen Tätigkeiten und extracurricularen Qualifikationen anhand der für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen erforderlichen Kompetenzen nach § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 6

(2) [1]Bei der Bewertung der Gesamtnote nach Abs. 1 erster Spiegelstrich werden maximal 20 Punkte für die Note 1,0 nach dem Notenmaßstab gemäß § 6 der Prüfungsordnung vergeben. [2]Für jede Abstufung um 0,1 werden 0,5 Punkte abgezogen. [2]Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die einen Studiengang nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote, bei der der Durchschnittsnote aus den bislang erzielten Ergebnissen die bis zum Abschluss des Studiengangs fehlenden Leistungspunkte mit der Note 4,0 hinzugerechnet werden.[3]Erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem von § 6 der Prüfungsordnung abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt für die Bewertung der Gesamtnote eine Umrechnung nach § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung. [4]Für die Kriterien nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils Punkte wie folgt vergeben:

20 Punkte	beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6;
15 Punkte	weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden;
10 Punkte	überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden;
5 Punkte	die Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6 werden überwiegend nicht erfüllt;

0 Punkte	die Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6 werden nicht erfüllt.

[5]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der jeweiligen Universität können je nach dem Grad der Übereinstimmungen oder fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach § 1 Abs. 1 Satz 4 bis 6 in ganzen Punktschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abweichen.

(3) [1]Die bei der Bewertung der Kriterien nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 jeweils erreichten Punkte werden addiert. [2]Bewerber/Bewerberinnen, die hierbei weniger als 45 Punkte erhalten, sind für das Studium im gemeinsamen Elite-Masterstudiengang Ethik der Textkulturen nicht geeignet. Bewerber/ Bewerberinnen, die 45 Punkte und mehr erhalten, werden zum Eignungsgespräch eingeladen.

§4
Eignungsgespräch

(1) Der Termin für das Eignungsgespräch wird dem Bewerber / der Bewerberin rechtzeitig von der Auswahlkommission schriftlich mitgeteilt.

(2) [1]Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt pro Bewerber / Bewerberin 20 Minuten. [2]Die Auswahlkommission kann in einem Eignungsgespräch mehrere Bewerber / Bewerberinnen gleichzeitig prüfen. [3]Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber / Bewerberinnen soll dabei drei nicht übersteigen. [4]Das Eignungsgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt.

(3) [1]Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. [2]Kriterien hierfür sind:

1. besonderes Verständnis für die interdisziplinären Anforderungen des Studiengangs
2. das theoretisch-methodische Reflexionsniveau bezogen auf das Thema der Abschlussarbeit des grundständigen Studiengangs eine Diskussion des schriftlichen Reflexionspapiers des Bewerbers oder der Bewerberin in Hinblick auf Reflexionsniveau und Abstraktionsvermögen

(4) [3]Alle Kriterien gehen mit der gleichen Gewichtung in die Bewertung des Auswahlgesprächs ein. [4]Dazu werden für die Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 und 2 jeweils Punkte vergeben wie folgt:

20 Punkte	beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2
15 Punkte	weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden;
10 Punkte	überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden;
5 Punkte	die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 werden überwiegend nicht erfüllt;

0 Punkte	die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 3 Nr. 1 oder 2 werden nicht erfüllt.

(5) [1]Die jeweils erreichten Punkte werden addiert. [2]Bewerber / Bewerberinnen, die mindestens 30 Punkte erhalten, sind für das Studium im gemeinsamen Masterstudiengang Ethik der Textkulturen geeignet; Bewerber / Bewerberinnen, die weniger als 30 Punkte erhalten, sind für das Studium im Masterstudiengang „Ethik der Textkulturen“ nicht geeignet.

§5
Abschluss des Eignungsverfahrens

(1) [1]Bewerber / Bewerberinnen erhalten über das Ergebnis des Eignungsverfahrens einen Bescheid. [2]Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, Prüfer / Prüferinnen und des Bewerbers / der Bewerberin sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(3) Ein Eignungsverfahren, das nicht bestanden wurde, kann zu jedem Zeitpunkt, in dem es durchgeführt wird, wiederholt werden.

Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Ethik der Textkulturen

Modulbezeichnung	Lehrveranstal-tung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semes-ter in ECTS-Punkten[1]				Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
A: Grundlagenmodule (4 Module aus 2 Teilbereichen)												
Geschichte und Theorie der Ethik I	Hauptseminar				2	10	5				Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2					5					
Geschichte und Theorie der Ethik II	Hauptseminar				2	5	5				Referat (15-30 Minuten)	1
Hermeneutik und Fremdver-stehen I	Hauptseminar				2	10					Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2										
Hermeneutik und Fremdver-stehen II	Hauptseminar				2	5					Referat (15-30 Minuten)	1
Narrativität und Normativität I	Hauptseminar				2	10		5			Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2						5				
Narrativität und Normativität II	Hauptseminar				2	5		5			Referat (15-30 Minuten)	1
B: Vertiefung exemplarischer Themengebiete (2 Module aus 1 Teilbereich)												
Theorien der Kanon und Wer-tebildung I	Hauptseminar				2	10			5		Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2							5			
Theorien der Kanon und Wer-tebildung II	Hauptseminar				2	5			5		Referat (15-30 Minuten)	1
Sprach-, kommunikations- und medienwissenschaftliche Aspekte der Normbildung I	Hauptseminar				2	10					Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2										
Sprach-, kommunikations-	Hauptseminar				2	5					Referat (15-30 Minuten)	1

[1]Alle Module außerhalb der Modulbereiche C und F sind frei belegbar in den ersten drei Semestern. Die hier angegebene Verteilung ist nur exemplarisch.

und medienwissenschaftliche Aspekte der Normbildung II												
Rhetorik öffentlichen Schreibens und Sprechens I	Hauptseminar				2	10					Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2										
Rhetorik öffentlichen Schreibens und Sprechens II	Hauptseminar				2	5					Referat (15-30 Minuten)	1
Angewandte Ethik I	Hauptseminar				2	10					Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
	Hauptseminar oder Vorlesung	2										
Angewandte Ethik II	Hauptseminar				2	5					Referat (15-30 Minuten)	1
C: Inneruniversitäre Intensivierung (alle 3 Module)												
Workshop I	Workshop					5	5				Hausarbeit (7 Seiten)	1
Workshop II	Workshop					5		5			Hausarbeit (7 Seiten)	1
Workshop III	Workshop					5			5		Hausarbeit (7 Seiten)	1
D: Fachliche Profilierung (in dieser Modulgruppe müssen Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten belegt werden)												
Fachliche Profilierung I	Hauptseminar					10		10			Referat (15-30 Minuten) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
Fachliche Profilierung II	Hauptseminar					10					Referat (15-30 Minuten) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
Fachliche Profilierung III	Hauptseminar oder Vorlesung					5			5		Referat (15-30 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 2-5 Seiten)	1
Fachliche Profilierung IV	Hauptseminar oder Vorlesung					5					Referat (15-30 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 2-5 Seiten)	1
Fachliche Profilierung V	Hauptseminar oder Vorlesung					5					Referat (15-30 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 2-5 Seiten)	1
E: Interdisziplinäre Wissensverortung (in dieser Modulgruppe müssen Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten belegt werden)												
Interdisziplinäre Wissensverortung I	Weitere Veranstaltungen aus den o.g. Modulen oder aus thematisch verwandten					10					Referat (15-30 Minuten) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	1
Interdisziplinäre Wissensverortung II						5			5		Referat (15-30 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 2-5 Seiten)	1
Interdisziplinäre Wissensverortung III						5	5				Referat (15-30 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 2-5 Seiten)	1

Interdisziplinäre Wissensverortung IV	Studienangeboten anderer Fächer (Hauptseminare und Vorlesungen); Praktika; Leistungen aus Auslandssemestern					5	5				Referat (15-30 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 2-5 Seiten)	1
F: Abschlussmodul												
Abschlussmodul	Abschlussarbeit					30				24	Abschlussarbeit (ca. 70-100 Seiten) Mündliche Prüfung (60 Minuten)	1
	Abschlussprüfung									6		
							30	30	30	30		
							Summe ECTS:			120		